



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Soziales und Versorgung | Postfach 10 01 23 | 03001 Cottbus

An die Damen und Herren Landräte und
Oberbürgermeister/innen des Landes Brandenburg

zur Weitergabe an:
den örtlichen Träger der Sozialhilfe
des Landkreises/der kreisfreien Stadt

per E-mail versandt

**Landesamt
für Soziales und Versorgung**
Überörtlicher Träger der
Sozialhilfe

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker
Gesch.-Z.: 42.RS 02/2016
Gesch.-Z. bitte bei Rückantwort angeben!
Hausruf: (0355) 2893-393
Fax: (0355) 2893-379
Internet: www.lasv.brandenburg.de
Madeleine.Strecker@lasv.brandenburg.de

Bus 13, Haltestelle Lipezker Str./Schwarzheider Str.

nachrichtlich:

Amtsleiterinnen/Amtsleiter Soziales im Land Brandenburg

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Frau Gordes
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Frau Schlüter
Jägerstraße 25
14482 Potsdam

Serviceeinheit Landkreis Spree-Neiße, Herr Müller

MASGF, Ref. 24, Herr Sippel

Cottbus, 22.03.2016

Rundschreiben Nr. 05/2016

des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe

Thema: Zum Anspruch auf Bereitstellung eines Duschrollstuhls in einer
Einrichtung der Behindertenhilfe

Ansprechpartner:

Frau Strecker ☎ 03 55 2893-393

Dieses Rundschreiben hebt auf:

Besucheranschrift:

Lipezker Str. 45, Haus 5
03048 Cottbus

Tel.: (0355) 2893- 0

E-Mail: post@lasv.brandenburg.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information erhalten Sie in der Anlage das Urteil des Sozialgerichtes Dresden vom 24.06.2015 – S 18 KR 470/14.

Dieses behandelt die Frage der Bereitstellung von Hilfsmitteln in Einrichtungen der Behindertenhilfe durch die Krankenkasse. Im vorliegenden Fall streiten die Beteiligten über die Bereitstellung eines Duschrollstuhls.

Das Sozialgericht hatte die Rechtsfrage zu entscheiden, ob der sich in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe im Sinne des § 43a SGB XI befindliche Kläger gegen die beklagte Krankenkasse einen Anspruch auf Versorgung mit einem Duschrollstuhl mit Becken- und Brustgurt hat. Der Kläger benötigt den Duschrollstuhl zum Ausgleich seiner Behinderung bei der Befriedigung des elementaren Grundbedürfnisses nach Mobilität im Nahbereich seiner Wohnung und nach elementarer Körperpflege, die auch das Baden und Duschen umfasst (vgl. Sächsisches LSG, Urt. v. 17.05.2010 – L 1 KR 210/09, Rn. 22). Der Rollstuhl mit Fixierung gleicht dabei den krankheitsbedingten Ausfall der Funktion des Gehens beim Aufsuchen des Bads und des Stehens oder aufrechten Sitzens unter der Dusche. Dass der Duschrollstuhl den Kläger wegen des Ausmaßes der Behinderungen nicht in die Lage versetzt, die Körperpflege eigenständig und selbstbestimmt allein ohne Hilfe durch eine Assistenz durchzuführen, schließt den Anspruch auf Hilfsmittelversorgung nicht aus.

Das Sozialgericht hat die beklagte Krankenkasse verurteilt, den Kläger mit einem entsprechenden Duschrollstuhl zu versorgen.

Orientierungssatz:

Die Pflicht des Trägers einer Einrichtung der Behindertenhilfe zur Vorhaltung notwendiger Pflegehilfsmittel lässt den Anspruch eines gesetzlich krankenversicherten Bewohners auf Bereitstellung eines sowohl dem Behinderungsausgleich als auch der Pflegeerleichterung dienenden Hilfsmittels durch die Krankenkasse nur entfallen, wenn nach der Vereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII oder dem Heimvertrag dieses Hilfsmittel vom Einrichtungsträger konkret bereitzustellen ist (Anschluss LSG München vom 29.06.2006 – L 4 KR 253/03). Auf die Bestimmung des Nutzerkreises der Einrichtung an Hand von Pflegestufen kommt es dabei ebenso wenig an wie auf die Frage, ob bei der Zweckbestimmung die Pflege im Vordergrund steht, weil eine Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht mehr möglich ist und eine Rehabilitation damit nicht mehr stattfindet (Entgegen LSG Erfurt vom 28.01.2013 – L 6 KR 955/09; LSG Stuttgart vom 15.08.2014 – L 4 P 4137/13).

Weitere Einzelheiten können Sie dem beigegeführten Urteil entnehmen.

Seite 3

Die Entscheidung des Sozialgerichts ist nicht rechtskräftig. Die beklagte Krankenkasse hat unter dem Az.: L 1 KR 193/15 beim Sächsischen Landessozialgericht Berufung eingelegt.

Mit freundlichen Grüßen


Reidow

Anlage